

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.72 vom 15. November 2022

BS Appellationsgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.72

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.72 du 15 novembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.72 del 15 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die Beschwerde wurde vorliegend innert Frist erhoben. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG).

E. 2

2.1 Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid vom 8. September 2022 ausgeführt, dass sich die Beschwerde vom 13. Mai 2022 «gegen die Pfändungsurkunde vom 12.05.2022 Nr. [...]» richte und dass auf diese Verfügung weder in der Beschwerdebeurteilung noch in den eingereichten Beilagen Bezug genommen werde. Die Beschwerde erweise sich denn auch als schwer verständlich und es sei nicht ersichtlich, was die Beschwerdeführerin an der Pfändungsurkunde vom 12. Mai 2022 beanstande. Für Beanstandungen der Handlungen des Zivilstandsamts oder der Steuerverwaltung sei die untere Aufsichtsbehörde nicht zuständig. Aus diesen Gründen könne auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (angefochtener Entscheid, E. 2). Die untere Aufsichtsbehörde führte sodann aus, dass die Beschwerdeführerin bereits im Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde AB.2018.5 vom 25. Januar 2018 (wie auch in zahlreichen anderen Verfahren) ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass ihr für den Fall weiterer, vergleichbar unbegründeter und leichtfertiger Beschwerden auch von der unteren Aufsichtsbehörde Kosten für Gebühren und Auslagen (wie auch eine Busse) auferlegt werden könnten. Der Beschwerdeführerin wurden daher die Kosten des Verfahrens in der Höhe von CHF 300.─ auferlegt (angefochtener Entscheid, E. 4).

2.2 In ihrer Beschwerde setzt sich die Beschwerdeführerin weder im Beschwerdeantrag noch in dessen Begründung mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Sie zeigt in keiner Weise auf, dass der in der Beschwerde aufgeführte Antrag Inhalt der vorinstanzlich behandelten Beschwerde war. Da im Beschwerdeverfahren neue Anträge gemäss Art. 326 ZPO ausgeschlossen sind, kann bereits aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Beschwerdeführerin zeigt zudem auch nicht ansatzweise auf, inwiefern der angefochtene Entscheid auf einer unrichtigen Rechtsanwendung oder einer

offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts beruhen soll (Art. 320 ZPO). Damit kommt die Beschwerdeführerin den Anforderungen der Begründungspflicht im Beschwerdeverfahren, auf welche sie etwa im Entscheid AGE BEZ.2021.5 vom 3. März 2021 in Erwägung 2.1 bereits hingewiesen worden ist, nicht nach. Aus den genannten Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Die untere Aufsichtsbehörde hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass bei solchen Beschwerden eine Kostenaufgabe wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) erfolgen kann (vgl. dazu auch den bereits zitierten AGE BEZ.2021.5 vom 3. März 2021 E. 2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.